

A. Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung

I. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

1. Funktionelle Zuständigkeit
2. Sachliche Zuständigkeit
3. Örtliche Zuständigkeit

II. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Formloser schriftlicher oder mündlicher Auftrag des Vollstreckungsgläubigers, siehe §§ 753, 754 ZPO

III. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

1. Deutsche Gerichtsbarkeit
2. Zulässigkeit des Rechtswegs
3. Parteibezogene Verfahrensvoraussetzungen
4. Rechtsschutzbedürfnis

IV. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Vollstreckungstitel
2. Vollstreckungsklausel
3. Zustellung des Vollstreckungstitels

V. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Eintritt eines Kalendertages, § 751 I ZPO
2. Nachweis der Sicherheitsleistung, § 751 II ZPO
3. Vollstreckung bei Zug-um-Zug-Titeln

VI. Fehlen von Vollstreckungshindernissen

1. Vollstreckungsbeschränkende Vereinbarungen
2. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, § 89 InsO
3. § 775 ZPO: Vorlage einer Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der Aufhebung des zu vollstreckenden Urteils oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit hervorgeht

VII. Zwangsvollstreckung in die richtige Vermögensmasse

B. Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren

I. Im Klauselverfahren

1. Für den Vollstreckungsgläubiger

- gegen Verweigerung der Erteilung der einfachen Klausel durch Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, § 573 I ZPO

Einfache Klauseln sind solche, die im sog. einfachen Klauselverfahren nach § 724 ZPO erteilt werden. Dabei wird der Titel nur hinsichtlich formeller Gesichtspunkte geprüft.

- gegen Verweigerung der Erteilung einer qualifizierten Klausel durch den Rechtspfleger: § 11 I RpflG, 567 I ZPO

Qualifizierte Klauseln liegen in den Fällen der §§ 726 – 729 ZPO sowie bei Erteilung der Vollstreckungsklauseln für Prozessvergleiche und notarielle Urkunden vor.

- gegen Verweigerung der Klauselerteilung bei vollstreckbaren Urkunden durch den Notar: § 54 BerurkG

Für vollstreckbare notarielle Urkunden, § 794 I Nr. 5 ZPO, erteilt der verwahrende Notar gem. § 797 II S. 1 ZPO selbst sowohl einfache als auch qualifizierte Klauseln.

- wenn die zur Titelergänzung oder –übertragung erforderlichen Nachweise durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden können: § 731 ZPO

2. Für den Vollstreckungsschuldner

- bei formellen und materiellen Einwendungen: § 732 ZPO

Es können nur solche materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die i.R.d. Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen, sich also aus den vorgelegten Urkunden ergeben.

- (alternativ) bei materiellen Einwendungen: § 768 ZPO

Es können die in § 769 I ZPO genannten materiellen Einwendungen geltend gemacht werden, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Prüfungskompetenz des Klauselorgans liegen.

II. Wegen verfahrensrechtlicher Mängel

Vorgehen gegen -> handelndes Organ	Ablehnung des begehrten Vollstreckungs- aktes	Vornahme des Vollstreckungsaktes <u>nach</u> Anhörung	Vornahme des Vollstreckungsaktes <u>ohne</u> Anhörung
Gerichtsvollzieher	§ 766 II ZPO	§ 766 I ZPO	§ 766 I ZPO
Vollstreckungs- gericht	§§ 793, 576 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	766 I ZPO
Rechtspfleger	§ 11 I RPfIG, §§ 793, 567ff. ZPO	§§ 11 I RPfIG, §§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 11 I RpfIG, § 766 I ZPO
Prozessgericht 1. Instanz	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO
Grundbuchamt	§ 71 GBO	§ 71 GBO	§ 71 GBO

- Wird die Unwirksamkeit des Titel als solcher eingewandt

Gestaltungsklage entsprechend § 767 I ZPO

Die Unwirksamkeit des Titels kann sich etwa aus der inhaltlichen Unbestimmtheit des Titels oder Streitgegenstandes und damit wegen fehlender materieller Rechtskraft nach § 322 ZPO ergeben. § 767 II, III ZPO ist bei diesen Klagen nicht anwendbar.

Bei anfänglich unwirksamen Prozessvergleichen ist jedoch vorrangig das alte Verfahren aus prozessökonomischen Gründen fortzusetzen. In diesem Zusammenhang ist dann aber an die Einstellung der Zwangsvollstreckung analog § 769 ZPO zu denken.

- Ist der Titel unklar

Klage auf Feststellung des Titelinhalts und seiner Reichweite, § 256 ZPO

III. Wegen materiell-rechtlichen Einwendungen

1. Für den Vollstreckungsschuldner

Titel -> Angriff wegen	Urteil	Vergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO	Notarielle Urkunde, § 794 Nr. 5 ZPO	Einstweilige Anordnung, § 794 Nr. 3a ZPO
„punktuellen“ Ereignisses	§ 797 I ZPO	§§ 797 I, 795 ZPO	§§ 797 I, 795 ZPO	§§ 767, 795 ZPO
stets wandelbar- er wirtschaft- licher Verhält- nisse	§ 323 ZPO	§§ 323 I, IV ZPO	§§ 323 I, IV ZPO	Negative Feststellungsklage, § 256 ZPO

2. Für Dritte

- Bei Geltendmachung eines die Veräußerung hindernden Rechts: Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO

- Bei Geltendmachung eines besitzlosen Pfand- oder Vorzugsrechts besseren Rangs: Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

Der Inhaber eines Besitzpfandrechts kann alternativ zur Drittwiderspruchsklage auch die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO geltend machen.

Bei Streit um die Erlösverteilung zwischen mehreren Pfandrechtsgläubigern: Widerspruchsklage, § 878 ZPO

Kapitel I: Die Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Antrag

Fall 1: Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Sachverhalt

Die Miterben G1 und G2 haben als Streitgenossen für die Erbengemeinschaft aus G1, G2 und G3 einen Zahlungstitel über 3000 Euro nebst Zinsen gegen den Nachlassschuldner S erwirkt. S zahlt daraufhin freiwillig an die Erbengemeinschaft. Da er sich hinsichtlich der Höhe der Zinsen aber verrechnet, bleibt ein Restbetrag in Höhe von 1,45 Euro offen. G1 übersendet daraufhin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels an den Gerichtsvollzieher und beauftragt diesen, wegen der Differenz mit einer Sachpfändung bei S. G2. erklärt, er sei mit diesem Unfug – Zwangsvollstreckung wegen solch einer Minimalforderung – nicht einverstanden.

Frage: Muss der Gerichtsvollzieher den Auftrag ausführen?

I. Einordnung

Die Vollstreckungsorgane dürfen nur dann Vollstreckungshandlungen vornehmen, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Dies haben sie von Amts wegen zu beachten und zu prüfen.

Da das Zwangsvollstreckungsverfahren ein Antragsverfahren ist, werden die Vollstreckungsorgane überhaupt nur tätig, wenn ein wirksamer Antrag des Schuldners vorliegt. Dieser Antrag stellt eine Prozesshandlung dar, sodass für dessen Wirksamkeit die Prozesshandlungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Weiterhin müssen sämtliche allgemeinen und für jedes zivilprozessuale Verfahren geltenden Voraussetzungen vorliegen.

II. Gliederung

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Im vorliegenden Fall bei Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners

-> **Zuständigkeit** des Gerichtsvollziehers nach §§ 753 I, 808 ff. ZPO

2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Form, § 754 ZPO (+ =)

-> Mündlich oder schriftlicher Auftrag in Verbindung mit Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

(P): Vollstreckungsbefugnis, hier (+)

-> Gesetzliche Vollstreckungsstandschaft nach § 2039 S. 1 BGB

(P): Rechtsschutzbedürfnis, hier (-)

-> Zwar keine Rechtsschutzversagung allein wegen der Höhe der Forderung möglich, vor Vollstreckung von Bagatellbeträgen aber erneute Zahlungsaufforderung geboten

III. Lösung

Der Gerichtsvollzieher (GV) wird den Vollstreckungsauftrag ausführen, wenn er zuständig und die Zwangsvollstreckung auch im Übrigen zulässig ist.

1. Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans

Zunächst ist fraglich, ob der GV für die Vollstreckung der Forderung der Erbengemeinschaft zuständig ist.

a. Grundsätzlich GV, § 753 I ZPO

Gem. § 753 I ZPO ist der GV für jede Zwangsvollstreckung zuständig, die nicht den Gerichten zugewiesen ist.

Ob die Zuständigkeit des GV dogmatisch als funktionelle oder sachliche Zuständigkeit anzusehen ist, wird nicht einheitlich beurteilt.

Die funktionelle Zuständigkeit bezieht sich darauf, welches Organ der Rechtspflege in ein und demselben Rechtsstreit tätig zu werden hat. In Bezug auf den vorliegenden Fall geht es also um die Frage, wem die konkrete Vollstreckungstätigkeit in dem an sich einheitlichen Vollstreckungsverfahren zugewiesen ist.

I.R.d. sachlichen Zuständigkeit wird hingegen geprüft, welches von mehreren erstinstanzlichen Gerichten die Sache wegen deren Art zu erledigen hat. Wenn die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der verschiedenen Vollstreckungsorgane dennoch teilweise unter diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, so vermag dies nicht zu überzeugen.

b. Konkrete Vollstreckungsmaßnahme

Der GV ist lediglich dann nicht zuständig, wenn die konkrete Vollstreckungsmaßnahme den Gerichten zugewiesen ist.

G1 begehrt hier die Vollstreckung wegen einer Geldforderung in bewegliche Sachen des S. Für diese Vollstreckungsmaßnahme ist der GV gem. § 808 I ZPO zuständig.

2. Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag

Der Vollstreckungsauftrag den GV kann gem. § 754 ZPO formlos schriftlich oder mündlich erfolgen und ist auf die begehrte Art und Weise der Pfändung zu richten. Diesen formellen Anforderungen genügt G1, insbesondere richtete er seinen Auftrag auf Sachpfändung.

Zugleich mit der Auftragserteilung übergab G1, wie es § 754 I ZPO verlangt, die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitel, § 724 ZPO.

3. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

Das Vollstreckungsverfahren ist wie das Erkenntnisverfahren ein Zweiparteienverfahren, für welches die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen vorliegen müssen.

a. Vollstreckungsbefugnis

Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren muss die antragstellende Partei das Recht besitzen, als richtige Partei im eigenen Namen auftreten zu dürfen (im Zivilprozess spricht man von der Prozessführungsbefugnis). Dies Recht steht grundsätzlich dem zu, der einen auf seinen Namen lautenden Titel erstritten hat.

In dem von G1 und G2 erwirkten Titel wurde S zur Zahlung an die Erbengemeinschaft gem. § 2032 BGB verurteilt. Nur diese und eben nicht G1 ist der im Titel bezeichnete Gläubiger. Es

ist daher fraglich, ob G1 die Befugnis zusteht, im eigenen Namen die Vollstreckung zu betreiben.

aa. Vollstreckungsstandschaft

Dies wäre denn der Fall, wenn G1 im Vollstreckungsverfahren als Prozessstandschafter auftreten konnte (sog. Vollstreckungsstandschaft).

Eine gewillkürte Vollstreckungsstandschaft scheidet grds. aus. Wegen des ausdrücklichen Widerspruchs von G2 liegt keine Ermächtigung aller Mitglieder der Erbengemeinschaft vor, vgl. § 2038 I BGB.

Jedoch ist der einzelne Miterbe nach § 2039 S. 1 BGB befugt, Nachlassforderungen allein und in eigenem Namen geltend zu machen. Diese Vorschrift regelt eine gesetzliche Prozessstandschaft. Ihr Sinn und Zweck ist es zu verhindern, dass ein einzelnes Mitglied der Gesamthandsgemeinschaft die Verfolgung von Gesamthandsansprüchen unnötig erschweren oder völlig zum Erliegen bringen kann. Diese ratio greift im Zwangsvollstreckungsverfahren ebenso wie im Erkenntnisverfahren.

bb. Widerspruch des Streitgenossen

Auch der Widerspruch des Streitgenossen G2 vermag an der Befugnis des G1 zur Durchführung der Vollstreckung nicht zu ändern.

Es kann dahinstehen, ob zwischen ihnen eine einfache oder notwendige Streitgenossenschaft vorlag. Denn jedenfalls war die Mitwirkung des G2 im Erkenntnisverfahren wegen § 2039 S. 1 BGB nicht nötig, sodass er auch die anschließende Rechtsverwirklichung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht durch seinen Widerspruch blockieren kann.

G1 ist somit alleine vollstreckungsbefugt.

b. Rechtsschutzbedürfnis

Es könnte aber an dem Rechtsschutzbedürfnis für eine Zwangsvollstreckung fehlen.

Im Raum steht lediglich noch eine Forderung von 1,45 Euro, den Rest hat S ordnungsgemäß gezahlt.

aa. 1. Meinung: Vollstreckung bei Minimalforderungen nicht verhältnismäßig

Nach einer Auffassung handelt der Gläubiger dann rechtsmissbräuchlich, wenn er die Zwangsvollstreckung lediglich wegen einer minimalen Rechtsforderung betreibt, wobei nach dieser Ansicht die Grenze bei 5 Euro zu ziehen ist.

Durch die Vollstreckung würden Kosten anfallen, die in keinem Verhältnis zum geschuldeten Betrag stünden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausfluss von Treu und Glauben gelte aber auch in der Zwangsvollstreckung und verbietet daher ein Vorgehen.

bb. 2. Meinung (h.M): Auch Minimalforderungen vollstreckbar

Nach weit überwiegender Auffassung wird es jedoch durchaus als zulässig erachtet, grundsätzlich die Vollstreckung wegen einer auch noch so geringen Forderung zu betreiben. Ein Verzicht auf die Durchsetzung einer titulierten Forderung könne dem Gläubiger nicht mit Verhältnismäßigkeitserwägungen zugemutet werden. Diese wären allenfalls bei der Wahl des Vollstreckungsobjekts, nicht aber bei der Frage nach dem „Ob“ der Vollstreckung zu beachten.

cc. Einfacher und billigerer Weg

Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckung in derartigen Fällen kann nach h.M. jedoch auch nur dann bejaht werden, wenn dem Gläubiger kein einfacher und billigerer Weg zur Verfolgung seiner Rechte zur Verfügung steht.

Bleibt nach einer freiwilligen Zahlung des Schuldners wie hier lediglich eine Bagatellforderung offen, so ist es durchaus nicht fern liegend, dass es sich bzgl. des Restbetrages um ein Zahlungsversehen handeln könnte. Es ist daher zumindest eine erneute Zahlungsaufforderung des Gläubigers geboten und zumutbar, bevor der Schuldner mit der Vollstreckung „überfallen“ wird (LG Hannover, DGVZ 1991, 190).

Hätte G1 den S mit dem Hinweis auf die noch offene Differenz nochmals gemahnt, so ist davon auszugehen, dass S gezahlt hätte. S war hier schließlich keineswegs zahlungsunwillig oder -fähig, sondern hatte sich schlicht verrechnet.

4. Ergebnis

Es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für die Zwangsvollstreckung. Der GV muss den Auftrag nicht ausführen.

Fall 2: Weisungen des Vollstreckungsgläubigers

Sachverhalt

G hat zum wiederholten Male einen Titel gegen den sehr vermögenden S erwirkt, der lediglich „aus Prinzip“ nicht freiwillig zahlt. Angesichts der bisher leidigen und zeitraubenden Prozessführung ist G sehr ungehalten. Da er seinen Widersacher aus alten Zeiten persönlich gut kennt, weiß er, wie er S vernichtend treffen kann. Er übergibt dem Gerichtsvollzieher eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels und weist ihn an, speziell die Überraschungseierfigurensammlung, welche S über alles liebt, zu pfänden. Der Gerichtsvollzieher lehnt ab.

Frage: Hat ein gerichtliches Vorgehen gegen diese Ablehnung Aussicht auf Erfolg?

I. Einordnung

Der Gläubiger ist insofern Herr des Vollstreckungsverfahrens, als er durch seinen Antrag dessen Beginn, sowie Art und Gegenstand bestimmen kann.

Es ist weiterhin anerkannt, dass der Gläubiger

- den Forderungsbetrag, wegen dem die Vollstreckung erfolgt, beschränken kann,
- die Einstellung der Zwangsvollstreckung verfügen kann,
- die Aufhebung einzelner oder sämtlicher Vollstreckungsmaßnahmen erwirken kann, vgl. § 111 GVGA (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

Problematisch ist allerdings, inwieweit der Gläubiger dem GV auch detaillierte Anweisungen geben kann, also z.B. mit der Pfändung eines von ihm im Voraus bestimmten Gegenstandes beauftragen kann.

II. Gliederung

1. Zulässigkeit der Erinnerung

- a. Statthaftigkeit bei Weigerung des GV gem. § 766 II ZPO (+)
 - b. Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts nach §§ 766 II, 764 II, 804 ZPO
 - c. Form: schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, §§ 569 II 1, III ZPO analog
 - > hier (+)
 - d. Beschwer -> (+), Gläubiger ist erinnerungsbefugt, da Vollstreckungsorgan die Vollstreckung ablehnt
 - e. Rechtsschutzbedürfnis
- > (+), es besteht für den Gläubiger sobald und solange die vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist.

2. Begründetheit der Erinnerung

Rechtswidrigkeit der Ablehnung der Vollstreckung in die Figurensammlung (-)
-> unzulässige Druckpfändung, vgl. § 104 GVGA

III. Lösung

Ein gerichtliches Vorgehen gegen die Weigerung des GV hat Aussicht auf Erfolg, wenn ein entsprechender Rechtsbehelf existiert und dieser zulässig und begründet ist.
In Betracht kommt hier eine Vollstreckungserinnerung nach § 766 II ZPO.

1. Zulässigkeit der Erinnerung

a. Statthaftigkeit

Ein gewählter Rechtsbehelf ist statthaft, wenn er vom Gesetz zur Erreichung des angestrebten Ziels zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Erinnerung nach § 766 ZPO können verfahrensrechtliche Mängel der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden. Insbesondere ist sie statthaft gegen jedes auf die Zwangsvollstreckung bezogene Verhalten des GV.

Nach dem Wortlaut des § 766 II ZPO kann die Erinnerung erhoben werden, wenn sich der GV weigert, die Vollstreckung antragsgemäß durchzuführen.

So liegt der Fall hier, die Erinnerung des G ist statthaft.

b. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Erinnerung ist das Vollstreckungsgericht zuständig, § 766 II ZPO. Vollstreckungsgericht ist gem. § 764 II ZPO das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll, hier also das Amtsgericht am Wohnsitz des S. Diese Zuständigkeit ist sowohl in örtlicher als auch in sachlicher Hinsicht ausschließlich, vgl. § 802 ZPO,

c. Form und Frist

Die Erinnerung muss in entsprechender Anwendung des § 569 II 1, III ZPO schriftlich oder zur Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Ein Anwaltszwang gem. § 78 ZPO besteht schon deswegen nicht, weil das Vollstreckungsgericht stets das Amtsgericht ist. Eine Frist ist nach der h.M. nicht einzuhalten.

d. Beschwer

Der antragstellende Gläubiger ist immer dann erinnerungsbefugt, wenn das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung ablehnt, verzögert oder von seinen Antrag abweicht. Hier hat sich der GV geweigert die Vollstreckung gemäß dem Antrag des G auszuführen. G ist daher erinnerungsbefugt.

e. Rechtsschutzbedürfnis

Für den Gläubiger besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, sobald und solange die vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist. Im Ergebnis ist die Erinnerung zulässig.

2. Begründetheit der Erinnerung

Die Erinnerung des Gläubigers wäre begründet, wenn der GV die Ausführung von Vollstreckungsmaßnahmen zu Unrecht ablehnt oder zulässige Weisungen des Gläubigers nicht befolgt hätte.

Ob das Verhalten des GV rechtswidrig ist, hängt demnach in erster Linie von der Zulässigkeit der konkreten Zwangsvollstreckungsmaßnahme ab.

a. Zuständigkeit des GV

Der GV ist für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners wegen einer Geldforderung zuständig, §§ 753 I, 809 ZPO.

b. Ordnungsgemäßer Antrag

Problematisch ist, ob ein ordnungsgemäßer Vollstreckungsauftrag, §§ 753, 754 ZPO, des G vorliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Gläubiger dem GV konkrete Weisungen hinsichtlich der Vollstreckung erteilen könnte.

aa. Generalauftrag

Grundsätzlich muss der Gläubiger dem GV einen „Generalauftrag“ erteilen, kann ihn also nur hinsichtlich der Sachpfändung als solches anweisen.

bb. Besondere Weisungen

Andere Weisungen hat der GV nur zu beachten, soweit sie nicht dem Gesetz oder der GVGA widersprechen. Gem. § 104 I GVGA ist der GV verpflichtet, auch die Interessen des Schuldners zu wahren. Wünsche der Parteien sollen nach § 104 II GVGA nur insoweit berücksichtigt werden, als ihnen ohne überflüssige Kosten und Schwierigkeiten und ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Zwangsvollstreckung nachgekommen werden kann.

cc. Interessenabwägung

Die Weisung des G ist damit unter dem Gesichtspunkt der widerstreitenden Gläubiger- und Schuldnerinteressen zu beachten.

Die Pfändung der Überraschungseierfigurensammlung, an der S ein besonderes Affektionsinteresse hat, soll diesen anhalten, jetzt und wohl auch in Zukunft freiwillig zu zahlen. Der Zweck des Vollstreckungsverfahrens erschöpft sich aber darin, dem Gläubiger zwangsweise Befriedigung zu verschaffen, nicht aber einen solchen Druck auszuüben.

Darüber hinaus wohnt der Weisung des S ein gewisser „Rachemoment“ inne. Zur Befriedigung solcher Gelüste darf die Zwangsvollstreckung keineswegs missbraucht werden.

dd. Anderweitige Befriedigungsmöglichkeit

Die Weisung des G kann aber nur dann als unzulässig eingestuft werden, wenn überhaupt eine andere Befriedigungsmöglichkeit besteht. Einen Ausfall mit seiner titulierten Forderung i.R.d. Sachpfändung muss der Gläubiger nur in dem vom Gesetz normierten Fällen der §§ 811 ff. ZPO, hinnehmen. Ein solcher liegt hier allerdings nicht vor.

Da S sehr wohlhabend ist und lediglich „aus Prinzip“ nicht freiwillig zahlt, ist davon auszugehen, dass jedenfalls noch andere Vermögensstücke vorhanden sind, die gepfändet werden können.

Die Willkürliche Weisung des G ist somit unzulässig, die Weigerung durch den GV mithin rechtmäßig.

3. Ergebnis

Die zulässige Erinnerung des G ist unbegründet und hat daher keine Aussicht auf Erfolg.